

RICHTLINIEN

des Gemeinderates der Gemeinde Röhrenbach vom 16. Dezember 2022
über die Festlegung der Förderung für die
Errichtung von erneuerbarer Energie
in der Gemeinde Röhrenbach

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2023 für bestehende und neu errichtete Photovoltaikanlagen und Speicher in der Gemeinde Röhrenbach.

§ 2 Tarife

Für die Errichtung von PV-Anlagen / PV-Speicher werden mit Wirksamkeit vom 01.01.2023 folgende Förderungsbeträge pro Liegenschaft festgesetzt:

- **für neue Photovoltaik € 50,00/kWp höchstens aber € 250,00 (5kWp)**
- **für bestehende Photovoltaikanlagen (Altanlagen) pro Liegenschaft rückwirkend € 100,00 (Geltendmachung- Auszahlungsperiode nur von 01.01.2023-31.12.2023)**
- **für neue Photovoltaik-Speicher € 25,00/kWh höchstens € 250,00 (10kWh)**
- **für bestehende Photovoltaik-Speicher pro Liegenschaft rückwirkend € 100,00 (Geltendmachung – Auszahlungsperiode nur von 01.01.2023-31.12.2023)**

§ 3 Antragstellung

Förderungswerber haben den *Antrag* zur Förderung einer Photovoltaikanlage zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen zur Bewilligung vorzulegen.

Beilagen:

- Rechnung aus der die Leistung der Photovoltaikanlage bzw. dem Speicher ersichtlich ist
- Lageplan, wo die Photovoltaikanlage errichtet wird bzw. wurde
- Bestätigung der Inbetriebnahme durch eine befugte Fachfirma

Der max. Höchstfördersatz pro Liegenschaft liegt bei € 250,00 (wenn rückwirkend bereits € 100,00 Förderung ausbezahlt wurden, kann für eine neu errichtete Photovoltaikanlage bzw. Photovoltaikspeicher nur mehr € 150,00 gefördert werden.

Werden Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, sind diese über Aufforderung der Gemeinde Röhrenbach von der Förderempfängerin / vom Förderempfänger unverzüglich rückzuerstatten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 16. Dezember 2022 beschlossen und gelten ab 1. Jänner 2023.

Förderungswerber

- als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
- Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
- Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

.....
(Förderungswerber)

.....
(Anschrift)

.....

....., am

An die
Gemeinde Röhrenbach
Greillenstein 4
3592 Röhrenbach

Betrifft: Antrag zur Förderung einer Photovoltaikanlage bzw. Photovoltaikspeicher
(lt. Richtlinie vom 16.12.2022)

Ich/Wir habe/n auf unserer Liegenschaft 3592 Röhrenbach
auf der Parzelle Nr. KG

eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von kWp

einen Photovoltaik-Speicher mit einer Leistung vonkWh

eine bestehende Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ...kWp

errichtet und ersuche/n um Überweisung der Förderung auf mein/unser Konto

IBAN BIC.....

Beilagen:

- Rechnung aus der die Leistung der Photovoltaikanlage bzw. des Photovoltaik-Speicher ersichtlich ist
- Lageplan wo die Photovoltaikanlage bzw. Photovoltaik-Speicher errichtet wurde
- Bestätigung der Inbetriebnahme durch eine befugte Fachfirma

.....
Der / Die Förderungswerber: